

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Oktober 2002

Nr. 24

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)

152

vom 7. Oktober 2002

Aufgrund von §§ 7 Abs.1, 19 Abs. 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Karlsruhe in seiner Sitzung am 23. September 2002 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Änderungssatzung mit Schreiben vom 1. Oktober 2002, Az.: 16-514.4/29, befristet bis zum 30. September 2004 zugestimmt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Karlsruhe vom 7. November 2002 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 23 vom 5. Dezember 2000) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** erhält folgende Fassung:

“An der Universität bestehen folgende Fakultäten:

Fakultät für Mathematik,
Fakultät für Physik,
Fakultät für Chemie und Biowissenschaften,
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
Fakultät für Architektur,
Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften,
Fakultät für Maschinenbau,
Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
Fakultät für Informatik,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“.

2. **§ 4 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

“(5) Der Senat bestellt eine beratende Kommission für Gleichstellung, der die Frauenbeauftragte, je eine Vertreterin aus jeder Fakultät (vgl. § 14 Abs. 3), zwei Studentinnen und zwei Vertreterinnen des VT-Personals angehören. Der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Dienst angehören; gehören aus dem Kreis der Fakultätsfrauenbeauftragten weniger als zwei Personen dem Bereich des wissenschaftlichen Dienstes an, so bestellt der Senat eine entsprechende Zahl von zusätzlichen Mitgliedern aus diesem Bereich. Sollten sich für diese Kommission nicht genügend Kandidatinnen finden, können auch männliche Kandidaten gewählt werden. Die Mitglieder werden für zwei Jahre bestellt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Senatskommission für Gleichstellung unterstützt die Frauenbeauftragte bei ihren Aufgaben. Sie hat für die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen das Vorschlagsrecht an den Senat. Aus dem Kreis der Mitglieder der Senatskommission für Gleichstellung werden die Stellvertreterinnen der Frauenbeauftragten dem Senat zur Wahl vorgeschlagen. Den Vorsitz in der Senatskommission für Gleichstellung führt die Frauenbeauftragte der Universität.“

3. **§ 11 Abs. 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

“(2) Die Amtszeit der Dekane der Fakultäten für

Mathematik,
Geistes- und Sozialwissenschaften,
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sowie
Informatik

beginnt in der Regel in den Kalenderjahren, die der Zahl nach durch vier teilbar sind.

Die Amtszeit der Dekane der Fakultäten für

Physik,
Architektur,
Chemie und Biowissenschaften,
Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften,
Maschinenbau,
Elektrotechnik und Informationstechnik sowie
Wirtschaftswissenschaften

beginnt in der Regel in den Kalenderjahren, die der Zahl nach durch zwei, nicht aber durch vier teilbar sind.

(3) In der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und in der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften werden zwei, in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften werden jeweils drei Prodekane gewählt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

“(3) Jede Fakultät wählt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Frauen eine Fakultätsfrauenbeauftragte. Sollte sich keine Kandidatin finden, können auch männliche Fakultätsfrauenbeauftragte gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist gleichzeitig die Vertreterin ihrer Fakultät in der Senatskommission für Gleichstellung. Die Frauenbeauftragte der Universität kann sich an den Fakultäten von den Fakultätsfrauenbeauftragten vertreten lassen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

“§ 17 Bibliotheksausschuss

Für das Bibliothekssystem bildet der Senat einen Ausschuss, der die Universitätsorgane und den Leiter des Bibliothekssystems in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems berät.

Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung des Bibliothekssystems.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Änderungen in den §§ 3 und 11 werden zum 1. Oktober 2002 wirksam.

Karlsruhe, den 7. Oktober 2002

*Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(Geschäftsführender Rektor)*